

Zuschussrichtlinien

Erläuterungen / Grundsätzliches

E 01 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- 1.1 Jugendverbände im Kreisjugendring Miltenberg und deren Untergliederungen.
- 1.2 Sonstige freie, nicht-kommunale Träger von Jugendpflegemaßnahmen, soweit sie „öffentlich anerkannt sind“ (§ 74 KJHG) und ihren Sitz im Landkreis Miltenberg haben, ausgenommen RL 1.13. und 2.
- 1.3 Ehrenamtlich Mitarbeitende der antragsberechtigten Jugendorganisationen (RL 5).

E 02 Bezuschussung gemeindeübergreifender Maßnahmen

- 2.1 Der Kreisjugendring Miltenberg gewährt Zuschüsse zur Förderung von gemeindeübergreifenden Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke vom Kreistag Miltenberg bereitgestellten Mitteln.
- 2.2 Andere öffentliche Zuschussmöglichkeiten (z.B. Kommune, Bezirksjugendring oder Bayer. Jugendring) müssen vorrangig ausgeschöpft werden.

E 03 Jahresabfrage

Die antragsberechtigten Gruppen nach Ziffer 1.1. und 1.2. haben ihre für die Jugendarbeit Verantwortlichen jährlich zu melden. Diese Meldung erfolgt im Rahmen einer Abfrage, die in schriftlicher Form mit Unterschrift der Verantwortlichen vorgelegt wird.

Einsendeschluss ist jeweils der 20.03. des laufenden Kalenderjahres (es gilt der Poststempel). Mit dem Einreichen der Jahresabfrage gilt die Grundförderung für die Jugendverbände auf Kreisebene als beantragt.

E 04 Form der Antragstellung

- 4.1 Anträge sind auf den aktuellen Formblättern des Kreisjugendrings Miltenberg in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 4.2 Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.

E 05 Antragsfristen / Voranmeldung

- 5.1 Die Antragsfristen, die der Zuschussübersicht zu entnehmen sind, sind einzuhalten.
- 5.2 Soweit in der Zuschussübersicht aufgeführt, ist die Frist für eine Voranmeldung zu beachten.

E 06 Verwendungsnachweis & Finanzierungsplan

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist auf der Rückseite des Antragsformulars nachzuweisen (eine Zusammenziehung ist nur bei gleichartigen Ausgaben möglich). Auf dem Finanzierungsplan müssen Einnahmen und Zuschüsse sowie Ausgaben angegeben werden.

E 07 Höhe der Zuschüsse

- 7.1 Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der von der KJR-Vollversammlung beschlossenen Zuschussübersicht.
- 7.2 Eine Förderung durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und damit zusammenhängende Ausgaben sind nur einmalig in einem Zuschusstitel anrechenbar.
- 7.3 Die gewährten Zuschussmittel sind sachgerecht zu verwenden. Im Zweifelsfall können Belege angefordert werden.

E 08 Auszahlung der Zuschüsse

- 8.1 Auszahlungen werden nur auf das Konto der antragstellenden Jugendorganisation bzw. auf ein Jugendkonto bei Trägern der freien Jugendarbeit überwiesen.
- 8.2 Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Ausnahme hiervon ist die Förderung von einzelnen Jugendleiter/innen (Zuschusstitel 5).
- 8.3 Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet.
- 8.4 Anträge, die nach dem 15.11. eines Jahres eingehen, können aus den Mitteln des nächsten Rechnungs-/Haushaltsjahres gefördert werden. Kassenschluss ist jeweils der 20. Dezember.
- 8.5 Nach Eingang und Prüfung des Antrages erfolgt eine vorläufige Zahlung an den Antragssteller, die bis zur endgültigen Bewilligung unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückforderung steht. Die endgültige Bewilligung des Zuschusses erfolgt am Ende des Rechnungsjahres. Dieses Vorgehen ist notwendig, falls das Gesamtbudget unterjährig aufgebraucht wird.

E 09 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

E 10 Widerspruch

Widerspruch gegen den Bescheid kann beim Kreisjugendring Miltenberg innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung schriftlich eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendring-Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten.

E 11 Rechtsanspruch

- 11.1 Zuschüsse werden nach den Richtlinien und nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch an den KJR kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.
- 11.2 Über Änderungen und Inkrafttreten der Zuschussrichtlinien entscheidet die KJR-Vollversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeiten der KJR-Vorstand.

E 12 Schlussbemerkung

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Einnahmen und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege bei einer Prüfung nachgewiesen werden können.

Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an und verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Originalbelege drei Jahre (nach Schluss eines Rechnungsjahres) aufzubewahren und dem Kreisjugendring Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.

1 Bildungsmaßnahmen

Antragsberechtigt: Jugendverbände-/Organisationen, die Mitglied im KJR Miltenberg sind und deren Untergliederungen sowie sonstige freie, nicht-kommunale Träger der Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg, soweit sie öffentlich anerkannt sind.

Allgemeine Bedingungen: Für die inhaltliche Ausgestaltung gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings. Der Zuschuss kann maximal so hoch sein wie das Defizit der Maßnahme.

Antragsverfahren: Antragstellung bis 8 Wochen nach Ende der Maßnahme auf KJR-Antragsformular.

Als Anlagen sind beizufügen:

- Ausschreibung
- Bericht (Zielsetzung, Inhalt und Methode)
- Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich)
- unterschriebene Originalteilnehmerliste (mit Angabe von Vor- und Nachname, Alter und PLZ / Wohnort)

Gefördert werden:

- Referentenkosten (keine Hauptamtlichen der Verbände)
- Materialkosten
- Sachkosten

Anträge sollen primär bei höheren Ebenen (BJR/BezJR) und parallel bei der Kommune und dem KJR MIL gestellt werden. Der erwartete Zuschuss vom BJR/BezJR ist auf dem Formular zu vermerken. Bei einer Ablehnung durch den BJR/BezJR ist eine Förderung trotzdem möglich.

➤ **Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid der höheren Ebene ist vorzulegen.**

1.11 Jugendbildung (400 7010-01)

Jugendbildungsmaßnahmen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten.

Altersgrenzen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 26 Jahren.

Dauer: mind. 2 Stunden und weniger als 6 Stunden.
Bei mehrtägiger Veranstaltung mind. 6 Stunden pro Tag
➤ Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden

Zuschusshöhe: Bis zu 50 % der Gesamtkosten
HB: 200,00 € pro Maßnahme

1.12 Mitarbeiterbildung (400 7010-05)

Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden für ihre Aufgaben in der Jugendarbeit

Altersgrenzen: ab 15 Jahren

Dauer: mind. 2 Stunden und weniger als 6 Stunden.
Bei mehrtägiger Veranstaltung mind. 6 Stunden pro Tag
➤ Regelmäßige Treffen können nicht gefördert werden.

Zuschusshöhe: Bis zu 50% der Gesamtkosten
HB: 200 EUR pro Maßnahme

Bedingungen: Gefördert werden in erster Linie Einzelveranstaltungen, z.B. Abendseminare.
Bei Maßnahmen über 6 Stunden sind primär die Fördermittel der höheren Ebenen abzurufen.

1.13 Tage der Orientierung

außerschulische Jugendbildung

(400 7010-02)

Antragsberechtigt: **Wie bei 1.** sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Tage der Orientierung mit Schulen aus dem Landkreis Miltenberg durchführen.

Zuschusshöhe: Bis zu 50% der Gesamtkosten
HB: 130,00 EUR pro Maßnahme
Jährlicher Höchstbetrag 1.800,00 € je Antragssteller

weitere Bedingung: Anträge, die die jährlichen Höchstsummen übersteigen, können vom Vorstand nach Haushaltslage gewährt werden.

2 Freizeitmaßnahmen

(400 7080)

Antragsberechtigt:	Wie bei 1. sowie öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, können für jugendliche Teilnehmer aus dem Kreis Miltenberg anteilige Förderung erhalten
Altersgrenzen:	6 bis 26 Jahre
Allgemeine Bedingungen:	Maßnahmen zu Jugenderholung z.B. Jugendfahrten, Zeltlager und ... mit mind. 6 Teilnehmern und 1 Betreuerin. Die Ausschreibung der Maßnahme muss überörtlich und für alle offen erfolgen. Internationale Jugendbegegnungen werden durch höhere Ebenen bezuschusst.
Antragsverfahren:	Als Anlagen sind beizufügen: <ul style="list-style-type: none">- Ausschreibung/Einladung- unterschriebene Originalteilnehmerliste (mit Angabe von Vor- und Nachname, Alter und PLZ / Wohnort)- Nummer und Ablaufdatum der JuLeiCa bei Betreuern (ggf. Kopie beilegen)- Verwendungsnachweis (Zusammenziehung von gleichartigen Einnahmen und Ausgaben möglich)- Tages-Programmablauf (kein „Aufsatz“ bzw. Pressebericht)
Zuschusshöhe:	4,00 € je Tag und Teilnehmer Je angefangene 6 Teilnehmer, wird ein Betreuer bezuschusst. Bei behinderten Teilnehmern wird je Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst. 6,00 € je Tag und Betreuer mit gültiger Juleica An- u. Abreisetag zählen als 1 Tag Jährlicher Höchstbetrag 2.000,00 € pro Antragssteller
Bedingungen:	Gefördert wird direktes Verbrauchsmaterial. Anschaffungen im Zusammenhang mit Freizeiten, wie z.B. Zelt-/Küchenmaterial sind über Zuschusstitel „Arbeitsmaterial“ einzureichen.
weitere Bedingung:	Anträge, die die jährlichen Höchstsummen übersteigen, können vom Vorstand nach Haushaltslage gewährt werden.

3 Arbeitsmaterial

(400 7050-02)

Antragsberechtigt:	Wie bei 1.
Antragsverfahren:	Der Antrag ist auf dem Formblatt bis zum 15.11. jeden Jahres mit Auflistung der bis zur Antragsfrist bezahlten Anschaffungen einzureichen. Beizufügen sind: Kopien der bezahlten Rechnungen auf den Namen der Jugendorganisation. ggf. pädagogische Begründung bei strittigen Anschaffungen.
Erläuterungen:	Anschaffung technischer und elektronischer Geräte, pädagogisches Fachmaterial, Werkzeuge und Geräte zur künstlerischen und musischen Bildung, Zelt- und Lagermaterial einschließlich Reparaturen, soweit diese zur Erfüllung der jugendpflegerischen Arbeit eingesetzt werden. Ausgeschlossen sind Verschleißteile, sowie Gegenstände die nicht der direkten Jugendarbeit dienen (z.B. Zeitschriften, Reinigungsmittel...)
Zuschusshöhe:	Bis zu 50% der angemessenen Gesamtkosten. Jährlicher Höchstbetrag 1.150,00 € pro Antragssteller

4 Besondere Maßnahmen / Projekte

(400 7070)

Antragsberechtigigt:	Wie 1.
Antragsverfahren:	Formlose Voranmeldung mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, ggf. der erwarteten Teilnehmerzahl sowie Beschreibung der Maßnahme mit Methoden und Zielsetzung. Bescheid mit zu erwartender Zuschusshöhe erfolgt nach Vorstandsbeschluss vor Maßnahmenbeginn.
Erläuterungen:	*Projektarbeit: wie z.B. Behindertenarbeit; im Bereich Umweltschutz oder Drogenprävention. *Kulturarbeit: wie z.B. im Bereich musisch-kulturelle Aktivitäten; Open-Air-Festivals. *andere besondere Maßnahmen: wie z.B. im Bereich internationale Jugendarbeit.
Zuschusshöhe:	Entscheidung über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall durch den KJR-Vorstand und nach Haushaltslage

5 Förderung der Jugendleiterinnen

5.51 Teilnahme an

Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen

(400 7010-06)

Antragsberechtigigt:	Ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Verantwortliche in der Jugendarbeit aus den antragsberechtigigten Jugendorganisationen
Allgemeine Bedingungen:	Veranstaltungen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten der Jugendorganisationen auf überörtlicher Ebene (z.B. Erste-Hilfe-Kurs oder andere JuLeiCa-relevante Bildungsmaßnahmen)
Antragsverfahren:	Antrag auf Formblatt mit Bestätigung des Verbandes bis 8 Wochen nach Maßnahmenende. Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis (in Kopie) sind beizufügen.
Zuschusshöhe:	50 % des Teilnehmerbetrags max. 35,00 € pro Maßnahme und Antragssteller.

5.52 Grundförderung

der JuLeiCa-InhaberInnen

(400 7060-02)

Antragsberechtigigt:	Inhaber einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) ab 16 Jahren, wenn sie nicht bereits die Übungsleiterpauschale erhalten.
Antragsverfahren:	Antragstellung auf JuLeiCa-Antragsformular bis 31. März jeweils beim KJR Miltenberg für das Vorjahr. Deshalb rechtzeitig einreichen: ➔ Bei der Gemeinde / Stadt, in der die Jugendorganisation, für die der/die Jugendleiterin tätig ist, ihren Sitz hat. Die Kommune leitet den Antrag an den KJR (bis 20.03.) weiter.
Zuschusshöhe:	38,00 € pro Jahr

6 Grundförderung der Verbände auf Kreisebene

6.61 Zentrale Leitungsaufgaben

(400 7060-01)

Antragsberechtigter:	Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings										
Antragsverfahren:	Die Grundförderung wird mit dem rechtzeitigen Einreichen der Jahresabfrage (20.03.) automatisch beantragt. Für die Zusatzvergütungen ist kein Extraantrag notwendig.										
Auszahlung:	Jahresabfrage: Die Auszahlung der Zentralen Leitungsaufgaben erfolgt zeitnah nach Abgabefrist 20. März. Zusatzvergütung: Die Auszahlung erfolgt nach der HVV, gemäß den Teilnehmerlisten.										
Zuschusshöhe:	Die Förderung richtet sich nach der Anzahl der Gemeinden in denen der Jugendverband vertreten ist: <table><tr><td>bis 3 Gemeinden:</td><td>50,00 €</td></tr><tr><td>bis 5 Gemeinden:</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>bis 10 Gemeinden:</td><td>250,00 €</td></tr><tr><td>bis 20 Gemeinden:</td><td>500,00 €</td></tr><tr><td>ab 20 Gemeinden:</td><td>750,00 €</td></tr></table> Die Verbände erhalten für jedes Mitglied, dass sie in den Vorstand des KJR entsenden, zusätzlich 50,00 € / Jahr und für jeden Mitarbeiter in einem AK des KJR 25,00 € / Jahr	bis 3 Gemeinden:	50,00 €	bis 5 Gemeinden:	150,00 €	bis 10 Gemeinden:	250,00 €	bis 20 Gemeinden:	500,00 €	ab 20 Gemeinden:	750,00 €
bis 3 Gemeinden:	50,00 €										
bis 5 Gemeinden:	150,00 €										
bis 10 Gemeinden:	250,00 €										
bis 20 Gemeinden:	500,00 €										
ab 20 Gemeinden:	750,00 €										

6.62. Flexible Grundförderung

(400 7200)

Antragsberechtigter:	Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings
Antragsverfahren:	Die zum Jahresende (20.12.) verfügbaren Haushaltsmittel im EP 400 werden nach einem Punktwert anteilig an die Antragsberechtigten ausgeschüttet.
Zuschussberechnung:	Punktwertberechnung: - 1 Punkt je Teilnehmer am Verbandsleitertreffen - 2 Punkte je Teilnahme eines Delegierten an einer Vollversammlung